

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark-Sallgast“ der Gemeinde Sallgast

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist das Interesse eines Vorhabenträgers, in der Gemeinde Sallgast Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) errichtet werden soll. Am 20. November 2019 wurde von der Gemeindevertretung Sallgast der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Zu diesem Zweck musste im Parallelverfahren der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte geändert werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Anlage der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargelegt. Grundlage des Umweltberichts sind die Erfassungen der Biotoptypen und Tiergruppen, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung festgehalten wurden. Bestandteil des Umweltberichts sind insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation mit Blick auf Mensch und menschliche Gesundheit, die Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, die naturräumliche Einordnung, Geologie und Böden sowie Vorbelastungen, Wasser, Luft und Klima, das Landschaftsbild und Erholung sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Es wurde eine Beschreibung der umweltbezogenen Auswirkungen durchgeführt, die mit der geplanten Realisierung des Solarparks zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter. Es erfolgt eine Einordnung des Vorhabens in die vorhandene Flächennutzungsplanung und in die bestehende übergeordnete Fachplanung (Naturschutz, Raumordnung).

Durch das Vorhaben kommt es in erster Linie zur Überbauung von Ackerflächen mit Photovoltaikmodulen (PV – Modulen). Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 41,76 ha, wovon der größte Teil auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Größe von 27,83 ha fällt. Die Anlage ist in sieben Teilbereiche unterteilt, die mit PV-Modulen überbaut werden sollen. Aufgrund der derzeitigen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets und der Vorbelastung als Alttagebaugelände werden vorbelastete Strukturen mit geringem landwirtschaftlichem Ertragswert genutzt. Die Fläche ist zum Teil kleinräumig gegliedert, von großen zusammenhängenden Wald- und Forstflächen sowie westlich von

einem intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland umgeben. Das Vorkommen an unterschiedlichen Tierarten ist durchschnittlich. Es entspricht der einer typischen intensiv genutzten Kulturlandschaft mit in Brandenburg nicht seltenen Kulturlandschaftsarten.

Die nachfolgenden Schutzgüter

- Naturraum und Landschaftsbild,
- Pflanzen- und Tierwelt und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit sowie
- Kultur- und Sachgüter

wurden einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben unterzogen.

Zusammenfassung der Umweltschutzelange und deren Bewertung

Die Standorte der geplanten FFPVA befinden sich bisher im Außenbereich. Die Ortslagen Theresienhütte und Klingmühl mit der Wohnbebauung entlang der „Sallgaster Straße“, „Lichterfelder Straße“ und „Dorfstraße“ befinden sich im näheren Umfeld des Solarparks. Dies gilt auch für die angrenzende Bahnstrecke.

Entstehende Neuversiegelungen werden durch Entsiegelung und Extensivierung vollständig kompensiert. Die Schaffung neuer Grünlandflächen zwischen und unter den Modulreihen kann zur Steigerung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet positiv beitragen. Es werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (vornehmlich Spargelkulturen) in eine extensiv landwirtschaftlich (ökologisch) genutzte Versorgungsanlage mit hohem Grünlandanteil umgenutzt.

Für die Errichtung der Solarparks sind Neuversiegelungen nur in geringerem Umfang notwendig. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind wegen der geringen Beanspruchung nicht gegeben. Durch die Vorbelastung des Standortes ist eine erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens in der Gesamtbetrachtung bei Durchführung der Planung und der Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Neuversiegelung, Verdichtung und Veränderung von Boden wird auf etwa 3% der mit Solarmodulen bestückten Fläche beschränkt. Durch die Neuanlage sowie den Ausbau bestehender Zuwegungen zum Vorhabengebiet und die Errichtung eines Umspannwerkes außerhalb des Solarparks entstehen weitere Bodeninanspruchnahmen, die allerdings alle durch Entsiegelungs- und vor allem durch die Extensivierungsmaßnahmen im Solarpark kompensiert werden können.

Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Die veränderte Nutzungsart hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotential des Schadstoffeintrags in Boden, Grund- und Oberwasserflächen ist bei ordnungsgemäßer Bauführung nicht zu erwarten.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zu erwarten. Gegenteilig wird mit Umsetzung der Planungen den Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen. Somit tragen diese Vorhaben zu einer Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen bei. Es kommt zu einer Verbesserung durch die Schaffung zusätzlicher Vegetationsflächen und Entsiehlungsmaßnahmen. Die vorhandenen Wege mit Gehölzvegetation dienen als Kaltluftaustauschschneise und sorgen für besseren Luftaustausch.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Auswahl des Standortes mit vielen Sichtbarrieren (Bahndamm, dichte Baumvegetation, angrenzende Waldflächen) kaum wahrnehmbar, können aber nicht komplett vermieden werden. Ebenfalls ist das Erholen in der freien Landschaft im bisher gewohnten Umfang für die Anwohner der Ortslage Klingmühl eingeschränkt.

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Bei den Schutzgütern Mensch (Blendwirkung), Oberflächengewässer sowie Kultur- und Sachgüter sind laut Gutachten keine Auswirkungen bzw. Erheblichkeiten zu erwarten.

Ein Verlust von Lebensräumen oder deren Änderung für Pflanzen und Tiere wird so gering wie möglich gehalten. Zu erwartende Auswirkungen sind aber dennoch für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sowie biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Die Auswirkungen sind insgesamt allerdings eher als gering bis nicht erheblich einzuschätzen.

Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch die technische Prägung der FFPVA, durch die Überschildung der Flächen mit den PV-Modulen und damit einhergehend, durch funktionale Beeinträchtigungen von Brut- und Habitatplätzen für einige Vogelarten und die Zauneidechse während der Bauphase.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 32 BbgNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen. Schutzgebiete und angrenzende störungsarme Wälder werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Auswahl des Standortes mit vielen Sichtbarrieren (Bahndamm, dichte Baumvegetation, angrenzende Waldflächen) kaum wahrnehmbar, können aber nicht komplett vermieden werden. Ebenfalls ist das Erholen in der freien Landschaft im bisher gewohnten Umfang für die Anwohner der Ortslage Klingmühl eingeschränkt.

Dem Vorhaben stehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Tatbestände entgegen. Störungen und Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten sind zeitlich begrenzt und/oder können mit geeigneten Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt. Artenschutzrechtliche Belange können im Zuge der Bauarbeiten z.B. bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen notwendig werden. Diese sind durch eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung während der gesamten baulichen Umsetzung sicherzustellen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt:

- Erhalt eines Wechselkrötengewässers
- Erhalt der Feldgehölze und Hecken; Voruntersuchung auf geschützte Käferarten, Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit der unteren Naturschutzbehörde vor einem möglichen Eingriff

- Begrenzung Baufeld mit dem Ziel der Schonung von Saumhabitaten: Erhalt von Zauneidechsenrandhabitaten und angrenzenden Lebensräumen für Wälder - insbesondere Wald-ränder - bewohnende Vogelarten
- Prüfung auf Zauneidechsen-Vorkommen in Saumhabitaten; Bauzeitenregelung (ökologische Bauüberwachung); Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; 15m Mindestbreite von Korridoren zwischen umzäunten Flächen; Nichteinzäunung von Gewässern
- Vermeidungsmaßnahmen für den Fledermausschutz bei Baumfällungen; Baufeldbegrenzung zum Schutz von Saumbiotopen für Brutvögel
- Monitoring der Brutvögel (bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage)

Im Rahmen der in den Umweltbericht eingebundenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte eine quantitative Ermittlung des Umfangs der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und des benötigten Kompensationsumfanges zur Wiederherstellung der betroffenen Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes.

Zusammengefasst werden folgende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt:

- Etablierung von Blühflächen innerhalb des Vorhabengebiets
- Anpflanzung von Hecken und vogelfreundlichen Gebüsch
- Anlegen von Lesestein- und Totholzhaufen an sonnenexponierten Standorten am Rand der Anlage
- Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, falls alte Obst- oder andere Höhlenbäume gefällt werden müssen
- Waldrandgestaltungsmaßnahmen: Auflichtung des Pionierwaldrandes sowie Pflanzung von Wildsträuchern
- Anlage einer Streuobstwiese bzw. Feldgehölzes
- Anlage von artenreicher Frischwiese
- Entsiegelung des vorhandenen unbefestigten Wegs
- Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf Wanderkorridoren der Glattnatter

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat am 20.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/2019 vom 01.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Verfahrensgang:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2019 fand in der Zeit vom 15.01.2020 bis 24.02.2020 statt. Die Gemeindevertretung billigte am 10.03.2022 daraufhin den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 02.02.2022.

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 02.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 30.03.2022 bis 02.05.2022 beteiligt. Die öffentliche Auslegung wurde am 01.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 02.02.2022 wurde u.a. mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 04.04.2022 bis 05.05.2022 zur Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

Den erneut überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 16.06.2023 billigte die Gemeindevertretung von Sallgast in der Sitzung vom 06.07.2023. Zu dem überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 16.06.2023 wurden erneut die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.07.2023 bis 28.08.2023 beteiligt. Die erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 01.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lag mit Begründung und Umweltbericht vom 04.09.2023 bis 06.10.2023 öffentlich aus. Zusätzlich wurde Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet zugänglich gemacht.

Aus diesem Beteiligungsverfahren resultierten Hinweise, die eine weitere Überarbeitung erforderlich werden ließen. Die Gemeindevertretung von Sallgast beschloss daher in der Sitzung am 14.11.2023 den nochmals geänderten Entwurf mit Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ in der Fassung vom 26.10.2023 und dessen erneute, verkürzte Auslegung. Zu dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 26.10.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 04.12.2023 bis 05.01.2024 erneut und verkürzt beteiligt.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 01.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 26.10.2023 lag vom 04.12.2023 bis 05.01.2024 verkürzt öffentlich aus. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet zugänglich gemacht.

Da die bisherigen öffentlichen Bekanntmachungen zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mutmaßlich Fehler enthielten und die Planung zudem nochmals überarbeitet werden musste, beschloss die Gemeindevertretung von Sallgast daher in der Sitzung vom 04.07.2024 den nochmals geänderten Entwurf mit Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ in der Fassung vom 24.06.2024 und dessen erneute Auslegung. Zu dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 24.06.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 09.07.2024 bis 12.08.2024 erneut beteiligt.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 08.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 24.06.2024 lag vom 02.09.2024 bis 02.10.2024 öffentlich aus. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet zugänglich gemacht. Die Frist zu dieser Beteiligung wurde nicht verkürzt. Auch war diese Beteiligung nicht auf die Änderungen und Ergänzungen begrenzt.

Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde ebenso wie die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.11.2024 beschlossen.

Auf den Hinweis der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz – untere Bauaufsichtsbehörde), dass die bisherigen öffentlichen Bekanntmachungen zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB weiterhin mutmaßlich Fehler enthielten, wurde der nochmals geänderte Entwurf mit Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ in der Fassung vom 07.04.2025 erneut gemäß § 3 Abs. 2 veröffentlicht. Zu dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 07.04.2025 wurde auch eine erneute beschränkte Behördenbeteiligung in der Zeit vom 28.04.2025 bis 04.06.2025 durchgeführt.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 01.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Ein gesonderter Auslegungs- bzw. Veröffentlichungsbeschluss – der auch rechtlich nicht erforderlich ist – erfolgte nicht mehr. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 07.04.2025 wurde in der Veröffentlichungsfrist vom 05.05.2025 bis 06.06.2025 im Internet veröffentlicht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet zugänglich gemacht. Die Frist zu dieser Beteiligung wurde nicht verkürzt. Die in das Internet eingestellten Unterlagen wurden zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Veröffentlichungsfrist öffentlich ausgelegt.

Die Beschlüsse vom 21.11.2024 wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.2025 vorsorglich aufgehoben.

Ausgehend hiervon wurde am 27.08.2025 erneut nach der Abwägung der Ergebnisse der Beteiligungen durch die Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ (i.d.F. von 28.07.2025) bestehend aus Planzeichnung bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Berücksichtigung der Stellungnahmen:

Die Gemeinde hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, die in den verschiedenen Beteiligungen eingegangen sind, jeweils entsprechend den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft und abgewogen. Während des gesamten Aufstellungsverfahrens haben aufgrund dessen Ergänzungen und Änderungen Eingang in die Planunterlagen gefunden sowie wurden redaktionelle Änderungen und Handlungserfordernisse beachtet.

Im gesamten Aufstellungsverfahren und den verschiedenen Öffentlichkeitsbeteiligungen wurde eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2024 abgegeben. Darin wird angeregt, ein vorhandenes Gewässer von der Bebauung mit Solarpanelen auszunehmen und zu optimieren. Dem wurde entsprochen. Bereits vorhandene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sehen den Erhalt bzw. die Aussparung des Gewässers vor.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde unter anderem die teilweise Überschneidung des Plangebiets mit ehemaligen Bergbauflächen thematisiert. Das Plangebiet wird von Feld- und Randriegeln des ehemaligen Tagebaus Klettwitz-Nord gequert, welche dem Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Lauchhammer Teil I zugeordnet sind (Gz.: k 46-1.4-2-5 vom 28.07.1995) und unter Bergaufsicht stehen. Die Flächen unterliegen außerdem dem Sanierungsbergbau der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Während der verschiedenen Beteiligungsrounden wurden mehrere

Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LGBR) und der LMBV abgegeben. Die Planung wurde entsprechend den eingebrachten Vorgaben angepasst und die zukünftige Sicherung der Filterbrunnen durch eine Vereinbarung mit der LMBV festgehalten. Die geforderte Vereinbarkeit mit den Zielen des bestehenden Abschlussbetriebsplans wurde hergestellt. Ungeachtet dessen wurden die geltend gemachten Bedenken bzgl. des Bergrechts rechtlich und fachwissenschaftlich bewertet und abgewogen, soweit Bedenken zuletzt bestehen blieben.

Hervorzuheben sind ebenfalls die Stellungnahmen der Gewässer- und Naturschutzbehörden sowie des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR, die Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Gewässern sowie den zu beachtenden naturschutzfachlichen Belangen vorgebracht haben. Insbesondere die Hinweise zu den vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie den entsprechenden Bilanzierungen wurden fortlaufend in die Planungsunterlagen eingebracht und verbleibende Bedenken wurden abgewogen. Gleiches gilt für die Hinweise und Bedenken der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landeskreis Elbe-Elster zu den Ausarbeitungen der Planunterlagen und den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Im gesamten Verfahren wurden die Unterlagen entsprechend überarbeitet und weitere Bedenken abgewogen. Ebenso wurden die Bedenken der unteren Forstbehörde zu forstlichen Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung der geplanten Ausstockungen von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren der Glattnatter beachtet und die Planung daraufhin angepasst. Auch die Stellungnahmen der Netzbetreiber zur vorhandenen Infrastruktur wurden in der Planung berücksichtigt. Die in den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege erfolgten Hinweise zum bestehenden Bodendenkmal wurden berücksichtigt und in der Planung umgesetzt. Die Raumordnungsbehörden äußerten keine Bedenken. Auch die in den Stellungnahmen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung und des Landeskreises Elbe-Elster – Abteilung Landwirtschaft geäußerten Bedenken und Hinweise zu Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurden in der Planung berücksichtigt bzw. abgewogen.

Für die konkrete Berücksichtigung und Abwägung der vorgenannten Stellungnahmen sowie der weiteren eingebrachten Stellungnahmen wird auf die Abwägungsprotolle zu den jeweiligen Beteiligungen verwiesen, die entsprechend eingesehen werden können bzw. Teil der in das Internet eingestellten Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB sind.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es vor allem um Standortalternativen. Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Standortalternativenprüfung bei der Planbearbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass die gewählte Planvariante gegenüber alternativen Planungsmöglichkeiten vorzuziehen ist.

Kriterien sind hierbei unter anderem die Betroffenheit von Schutzgebieten, anderen geschützten Landschaftselementen und Flächen des Biotopverbunds sowie Einschätzungen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, zum Landschaftsbild, zur Erholung und zum Schutzgut Mensch und Gesundheit als Negativkriterien sowie andererseits unter anderem die Flächenverfügbarkeit, die Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), niedrige Bodenwerte und

anthropogene Vorbelastungen als Positivkriterien. Die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu großflächig bebauten Flächen mit technischen Elementen wie Solarmodulen kann das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie hoch die Auswirkungen sind, hängt vor allem von der Einsehbarkeit der Fläche und möglichen Vorbelastungen ab. Beim Schutzgut Mensch ist zunächst von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da es durch FFPVA nicht zu erheblichen Immissionsbelastungen kommt. Lediglich im Nahbereich von Siedlungen kann eine stärkere Betroffenheit vorliegen. Die Bodenversiegelung ist bei der Alternativenprüfung von untergeordneter Bedeutung, da diese bei FFPVA in der Regel gering ist und an allen Standorten vergleichbar wäre. Mit derselben Begründung ist das Schutzgut Oberflächenwasser bei der Alternativenprüfung in der Regel nicht von besonderer Bedeutung. Auf das Schutzgut Klima und Luft haben FFPVA i. d. R. keinen negativen Einfluss, da Solarmodule Kaltluftentstehung und -abfluss auf Freiflächen nicht beeinträchtigen. Zudem wird durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen der deutschen Stromerzeugung reduziert, was als positive Wirkung auf das Schutzgut Klima zu werten ist. Anthropogene Vorbelastungen durch vorhandene Infrastruktur und Vornutzungen wie Bergbau sowie auch geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit und Förderfähigkeit einer Fläche nach dem EEG, sprechen für die Eignung einer Fläche.

Planungsalternativen wurden innerhalb des Gemeindegebiets bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen und abgewogen. Bei der Prüfung der Standortalternativen wurden insgesamt acht potenzielle Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes Sallgast untersucht, wobei die im Ergebnis gewählte Fläche als Standort die höchste Eignung für die Errichtung einer FFPVA aufweist. Die Topografie ist geeignet zur Anlagenerrichtung und die Flächenverfügbarkeit auf der Flächengröße ist gesichert. Es besteht ein natürlicher Sichtschutz zu angrenzender Wohnbebauung. Die Fläche ist durch die südlich entlang der Projektfläche verlaufende Bahntrasse sowie die in der nördlichen Teilfläche querende Freileitung baulich stark vorbelastet. Zudem ist die zu errichtende Projektkapazität in dem 500m Korridor entlang der Bahntrasse teilnahmeberechtigt an der EEG-Ausschreibung zur Erlangung einer langfristigen staatlichen Vergütung des erzeugten Stromes. Der Standort ist durch die Nutzung als Alttagbau weiter belastet (Bergbaufolgelandschaft) und er befindet sich außerhalb von naturschutzfachlich und ökologisch sensiblen Gebieten. Das Gebiet weist keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf und es handelt sich nicht um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen. Sich ernsthaft aufdrängende und naheliegende oder abweichend vorgeschlagene Planungsalternativen sind angesichts dessen nicht ersichtlich.

Als Planungsalternative käme noch die „Null-Variante“ in Betracht. Dies würde bedeuten, keine baulenplanerische Grundlage für eine FFPVA zu schaffen und die Fläche weiterhin in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen. Auf die oben beschriebenen Schutzgüter wären dementsprechend in dieser Planungsalternative keine der positiven Auswirkungen (struktureiche Waldränder, geringere Grundwasserbelastung, etc.) zu erwarten.

Die umfassende Alternativenprüfung und die Erläuterung des verwandten Kriterienkatalogs kann der gesonderten Standortalternativenprüfung entnommen werden, die den Planunterlagen beigelegt ist.

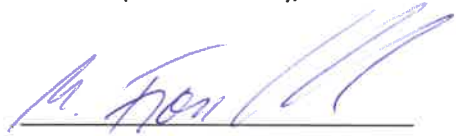
Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast wurde zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgestellt. Das Plangebiet dient damit der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen.

Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ (i.d.F. von 28.07.2025) am 27.08.2025 als Satzung beschlossen. Die Abwägung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen wurden zuvor mit Beschluss vom selben Tage gebilligt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2019 erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast und im Internet. In dieser Bekanntmachung werden Ort und Zeit zur möglichen Einsichtnahme in die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 der Gemeinde Sallgast, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht mit Anlagen sowie den Abwägungsprotokollen und dieser zusammenfassenden Erklärung, veröffentlicht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Massen (Niederlausitz), den 02.10.2025



M. Frontzek
-Amtdirektor-